

Allgemeine Einkaufsbedingungen – PreZero

Stand: Juni 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmer-Gesellschaft („Auftragnehmer“) und der PreZero-Gesellschaft („PreZero“) ergeben sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), soweit nicht abweichend vereinbart.
- 1.2 Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen von Auftragnehmer werden nur Vertragsbestandteil, soweit PreZero ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn PreZero in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Leistung von Auftragnehmer annimmt.
- 1.3 Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Auftragnehmer.

2. Vertragsschluss

Für Bestellungen von PreZero gilt eine Annahmefrist von 1 Woche. Die Annahme hat Auftragnehmer schriftlich oder in Textform zu erklären.

3. Lieferung, Abnahme, Gefahr- / Eigentumsübergang, Leistung durch Dritte

- 3.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort („DDP“ Incoterms 2010). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, ist der Bestimmungsort der Ort der bestellenden Niederlassung von PreZero. Auftragnehmer ist zusätzlich verpflichtet, Lieferungen auf eigene Kosten zu entladen.
- 3.2 Bei Lieferungen ist der Bestimmungsort (Ziff. 3.1) auch der Erfüllungsort und Erfolgsort. Für sonstige Leistungen ist Erfüllungsort und Erfolgsort der Ort der bestellenden Niederlassung von PreZero, sofern nicht abweichend vereinbart.
- 3.3 Bei Lieferungen ist PreZero ein Lieferschein mit folgenden Angaben auszuhändigen: Bestellnummer von PreZero, Name des Bestellers, Artikelnummern von PreZero und Auftragnehmer, Seriennummer (wenn vorhanden), Menge (ohne Preis), Abgangsort der Ware, Lieferadresse und -datum. Auftragnehmer hat sich den Empfang der Lieferung von PreZero auf dem Lieferschein durch Unterschrift und Datum bestätigen zu lassen.
- 3.4 Ist PreZero vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet, bedarf die Leistung der förmlichen Abnahme. Auftragnehmer wird PreZero die Bereitschaft zur Abnahme rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform anzeigen. Die Parteien erstellen über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, aus dem sich ggf. Art und Umfang der Mängel sowie ggf. die Frist zur Behebung der Mängel ergeben.
- 3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht bei Lieferungen mit Übergabe am Erfüllungsort auf PreZero über. Ist PreZero vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet, geht die Gefahr mit Abnahme auf PreZero über.
- 3.6 Das Eigentum an den Leistungen geht mit Gefahrübergang unmittelbar und lastenfrei auf PreZero über.
- 3.7 Teilleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von PreZero zulässig.
- 3.8 Auftragnehmer ist, soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist, berechtigt, sich zur Erfüllung der eigenen Leistungen Dritter (z. B. Subunternehmer) zu bedienen. Auftragnehmer hat PreZero über den Einsatz Dritter vorab zu informieren. PreZero ist berechtigt, dem Einsatz eines Dritten zu widersprechen, sofern dem ein wichtiger Grund entgegen steht (z. B. Unzuverlässigkeit, Wettbewerber).

4. Termine, Fristen, Verzögerungen

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 4.2 Leistungen von Auftragnehmer vor dem vereinbarten Leistungstermin sind nur mit vorheriger Zustimmung durch PreZero zulässig.
- 4.3 Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat Auftragnehmer PreZero unverzüglich schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Insbesondere hat Auftragnehmer PreZero unverzüglich zu benachrichtigen, soweit Auftragnehmer aufgrund von PreZero zu erbringenden Mitwirkungen oder Beistellungen an der fristgemäßen Leistung gehindert ist.
- 4.4 Im Fall des Verzugs von Auftragnehmer ist PreZero berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Netto-Bestellwerts pro Werktag der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. PreZero muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts geltend machen. Weitergehende Ansprüche von PreZero sowie der Nachweis eines geringeren Schadens durch Auftragnehmer bleiben unberührt.

5. Preise, Abrechnung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, also zzgl. Umsatzsteuer und stellen Festpreise dar.
- 5.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, schließen die Preise alle vereinbarten Leistungen und vereinbarte Nebenleistungen von Auftragnehmer (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Reisekosten, Transportkosten, Zölle und sonstigen Gebühren) ein.
- 5.3 Auftragnehmer ist verpflichtet, eine nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäße und rechnerisch sowie mit folgenden Angaben sachlich zutreffende Rechnung zu erstellen: Bestellnummer von PreZero, Name des Bestellers, Materialnummern von PreZero und Auftragnehmer, Menge, Abgangsort der

Ware (bei Lieferungen), Leistungsempfänger-Gesellschaft sowie Leistungs- bzw. Lieferadresse, Leistungs- bzw. Lieferdatum, vereinbarte Bankverbindung. Rechnungen sind nicht den Lieferungen beizulegen, sondern als pdf- Dokument an die in der Bestellung angegebene, allgemeine E-Mail – Adresse für den Rechnungseingang zu versenden. Der Versand der Rechnungen auf postalischem Weg ist nur in – mit dem Besteller abgestimmten - Ausnahmefällen zulässig und erfolgt postalisch an die ebenfalls hinterlegte Post-Adresse.

- 5.4 Soweit nicht abweichend geregelt, beträgt das Zahlungsziel für sämtliche Rechnungsstellungen 30 Tage 3 % Skonto, 60 Tage netto. Das Zahlungsziel beginnt mit Eingang einer Rechnung, die den Anforderungen der Ziff. 5.3 entspricht. Erhält PreZero die Rechnung vor Empfang der Leistung, beginnt das Zahlungsziel mit Empfang der Leistung. Ist PreZero vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet und erhält PreZero die Rechnung vor Abnahme der Leistung, beginnt das Zahlungsziel mit Abnahme der Leistung.
- 5.5 Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB werden nicht geschuldet.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Auftragnehmer nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Gegenforderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann Auftragnehmer nur geltend machen, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.7 Zahlungen erfolgen nur an Auftragnehmer. Eine Abtretung der Forderungen von Auftragnehmer gegen PreZero an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt, d. h. sollte eine Abtretung gleichwohl erfolgen, kann PreZero mit befreiender Wirkung an Auftragnehmer leisten.

6. Verkehrsfähigkeit

- 6.1 Auftragnehmer gewährleistet, dass Leistungen bei Gefahrübergang dem Stand der Technik entsprechen und am Ort der bestellenden Niederlassung von PreZero verkehrsfähig sind, insbesondere alle anwendbaren Vorgaben betreffend Eigenschaften, Beschaffenheit, Gestaltung, stoffliche Zusammensetzung, Sicherheit und Recyclingfähigkeit eingehalten werden. Auftragnehmer gewährleistet, dass Auftragnehmer bei der Erbringung von Leistungen vor Ort die dort geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere bezüglich Verbraucher- und Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Gefahrstoffen oder gefährlichen Materialien, Bauordnungen, sowie Vorschriften zum Schutz der Gesundheit einhält. Auftragnehmer führt dabei erforderliche Verfahren nach Maßgabe der anwendbaren rechtlichen Vorgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch, d. h. Auftragnehmer holt insbesondere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Registrierungen (einschließlich solcher im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“)) ein und gibt erforderliche Anzeigen, Notifizierungen und Meldungen ab. Soweit erforderlich, bestellt Auftragnehmer auf eigene Rechnung einen geeigneten Vertreter, z. B. im Anwendungsbereich von REACH einen Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH.
- 6.2 Auftragnehmer erfüllt alle aus der Umsetzung der Anforderungen nach Ziff. 6.1 resultierenden, rechtlich gegenüber PreZero bestehenden Informationspflichten, insbesondere über in Lieferungen enthaltene Gefahrstoffe und gefährliche Materialien, bestehende Rücknahme- oder Wiederverwertungspflichten sowie im Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 3 REACH. Im Übrigen informiert Auftragnehmer auf Anforderung von PreZero über alle zur Erfüllung der Anforderungen nach Ziff. 6.1 ergriffenen Maßnahmen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Konformitätserklärungen, Prüfberichte).
- 6.3 Anforderungen von PreZero entbinden Auftragnehmer in der Umsetzung nicht von den Pflichten nach Maßgabe der Ziff. 6.1 und 6.2.
- 6.4 Bei Lieferungen, auf die rechtliche Vorgaben zur Rücknahme und Verwertung Anwendung finden, insbesondere die in den Anwendungsbereich des Rechts der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte fallen, ist Auftragnehmer zur kostenlosen Rücknahme und Verwertung auf Wunsch von PreZero verpflichtet.

7. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, sofern folgend nicht anders geregelt:

- 7.1 PreZero ist berechtigt, nach eigener Wahl von Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels oder eine neue, mangelfreie Sache zu verlangen.
- 7.2 PreZero ist nach erfolglosem Ablauf einer von PreZero zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten von Auftragnehmer den Mangel selbst zu beseitigen.
- 7.3 Soweit PreZero von Dritten in Zusammenhang mit Mängeln, insbesondere aufgrund fehlender Verkehrsfähigkeit bzw. fehlender Einhaltung von Gesetzen oder Verordnungen nach Ziff. 6.1 in Anspruch genommen wird, hat Auftragnehmer PreZero auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, Auftragnehmer hat den Mangel nicht zu vertreten oder die Gewährleistungsansprüche von PreZero sind verjährt.
- 7.4 Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

8. Haftung, Produkthaftung, Klagen Dritter

- 8.1 Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Soweit Auftragnehmer für einen Produktfehler verantwortlich ist, hat Auftragnehmer PreZero in dem Umfang von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in Herrschafts- und Organisationsbereich von Auftragnehmer gesetzt ist und Auftragnehmer im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.3 Im Rahmen der Haftung für Produktfehler ist Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von PreZero durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit möglich und zumutbar wird PreZero Auftragnehmer über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ggf. Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 8.4 Bei Klagen Dritter (insbesondere Produkthaftungsklagen) unterstellt sich Auftragnehmer auf Anforderung von PreZero der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstand eines jeden nationalen Gerichts, bei dem eine solche Klage erhoben wird.
- 8.5 Auftragnehmer verpflichtet sich, Ansprüche gegen PreZero nicht auf Grundlage von Sammelklagen (class actions) gerichtlich geltend zu machen. Darüber hinaus hat Auftragnehmer unverzüglich den Ausschluss der Beteiligung an einer Sammelklage (class action) zu beantragen oder anderweitig zurückzunehmen, die im Namen von Auftragnehmer gegen PreZero erhoben wurde.

9. Haftung Kartellverstoß

- 9.1 War Auftragnehmer nachweislich an einer nach europäischem oder nationalem Recht unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt, die die von PreZero bezogene Leistung betraf, steht PreZero ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz für den Zeitraum der nachgewiesenen Beteiligung an der Zuwiderhandlung („Relevanter Zeitraum“) zu.
- 9.2 Der pauschalierte Schadensersatzanspruch beträgt bei nachgewiesenen Preis- und Kundenabstimmungen 5 % des Umsatzes bezogen auf die kartellbefangenen Leistungen von Auftragnehmer an PreZero im Relevanten Zeitraum.
- 9.3 Der pauschalierte Schadensersatzanspruch beträgt bei unzulässigem Informationsaustausch 0,3 % des Umsatzes bezogen auf die kartellbefangenen Leistungen von Auftragnehmer an PreZero im Relevanten Zeitraum, maximal jedoch EUR 25.000,-.
- 9.4 Auftragnehmer bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. PreZero bleibt es unbenommen, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 9.5 Die Schadensersatzverpflichtung gilt auch, wenn die Geltungsdauer des Vertrags zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bereits abgelaufen oder der Vertrag gekündigt worden ist.
- 9.6 Die Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts oder durch den Abschluss eines entsprechenden Vergleichs nachgewiesen.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1 Entstehen im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien Know-how, urheberrechtlich geschützte Werke (z. B. Individual-Software sowie Anpassungen von Standardsoftware, einschließlich des Quellcodes), Erfindungen, Designs, Zeichen, Bezeichnungen, Ideen, Dokumentationen, Berichte, Daten und Unterlagen („Arbeitsergebnisse“), gilt Folgendes:
- An Arbeitsergebnissen, für die eine Vergütung gesondert vereinbart wird, überträgt Auftragnehmer PreZero hiermit unwiderruflich das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht. PreZero nimmt die Übertragung an. Sofern für die Übertragung dieser Rechte Erklärungen von Auftragnehmer oder die Vornahme von Handlungen jeweils gegenüber Dritten erforderlich sind, verpflichtet sich Auftragnehmer zur Abgabe der notwendigen und geeigneten Erklärungen sowie zur Vornahme von Handlungen. Soweit eine vollständige Übertragung der Rechte nicht möglich ist, räumt Auftragnehmer PreZero an diesen Arbeitsergebnissen das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung unter Ausschluss von Auftragnehmer ein. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche von Auftragnehmer im Zusammenhang mit vorstehender Rechteeinräumung abgegolten.
 - An Arbeitsergebnissen, für die keine Vergütung vereinbart wird und die die Parteien gemeinsam entwickelt haben, stehen PreZero und Auftragnehmer das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht, einschließlich Miturheberrechten und verwandten Schutzrechten an diesen Arbeitsergebnissen nach Beitragsanteilen gemeinschaftlich zu. Auftragnehmer räumt PreZero jedoch hiermit ohne Vergütung unwiderruflich das einfache, innerhalb der PreZero Gruppe übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung an diesen Arbeitsergebnissen ein. Während der Laufzeit des Vertrags, längstens jedoch 5 Jahre ab Entstehen des jeweiligen Arbeitsergebnisses ist Auftragnehmer nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse für die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen zu verwenden.
 - An Arbeitsergebnissen, für die keine Vergütung vereinbart wird und die eine Partei eigenständig entwickelt hat, steht dieser Partei das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht, einschließlich Urheberrechten und verwandten Schutzrechten alleine zu. Auftragnehmer räumt PreZero jedoch hiermit ohne Vergütung unwiderruflich das einfache, innerhalb der PreZero Gruppe übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung an diesen Arbeitsergebnissen ein.
 - Zieht Auftragnehmer zur Schaffung von Arbeitsergebnissen Arbeitnehmer oder Dritte heran, hat Auftragnehmer sicherzustellen, dass Auftragnehmer die Rechte an deren Arbeitsergebnissen in dem vorstehend festgelegten Umfang eingeräumt werden.
 - Auftragnehmer wird PreZero über das Entstehen von Arbeitsergebnissen unverzüglich schriftlich informieren.
 - Auftragnehmer ist verpflichtet, PreZero auf Anforderung hin sowie unangefordert bei Vertragsbeendigung unverzüglich den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand aller Unterlagen und Informationen zu den Arbeitsergebnissen in einem für PreZero auswertbaren Format vollständig zu übergeben. Diese Unterlagen

und Informationen beinhalten insbesondere die gesamte Dokumentation, sämtliche Konstruktionszeichnungen, Pläne und sonstige technische Unterlagen hinsichtlich der Arbeitsergebnisse.

- Auftragnehmer wird Schutzrechte an Arbeitsergebnissen nicht ohne schriftliche Zustimmung von PreZero anmelden.
- 10.2 Außerhalb der Zusammenarbeit entstehende Arbeitsergebnisse bleiben unberührt.
- 10.3 Auftragnehmer gewährleistet, dass Dritte in Bezug auf vertragsgegenständliche Leistungen oder PreZero nach dieser Ziffer zustehenden Arbeitsergebnissen keine gewerblichen Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte oder sonstigen Rechte gegenüber PreZero geltend machen können.
- 10.4 Soweit PreZero in Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Leistungen oder PreZero nach dieser Ziffer zustehenden Arbeitsergebnissen von Dritten wegen der Verletzung von Schutz- oder Nutzungsrechten in Anspruch genommen wird, hat Auftragnehmer PreZero auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf einem Rechtsmangel, Auftragnehmer hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten oder die Gewährleistungsansprüche von PreZero sind verjährt.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei unbefristet vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen. Vertrauliche Informationen sind
- der Vertragsschluss und -inhalt;
 - im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelte oder entstandene Informationen;
 - sämtliche Informationen oder Dokumente, die einer Partei von der anderen Partei oder einer Gesellschaft der PreZero Gruppe oder über die andere Partei oder eine Gesellschaft der PreZero Gruppe im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden, sowie
 - die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien oder einer Gesellschaft der PreZero Gruppe.
- 11.2 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit
- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
 - vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden;
 - vertrauliche Informationen von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden;
 - die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;
 - die Offenlegung von einer Gesellschaft der PreZero Gruppe gegenüber einer entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Gesellschaft der PreZero Gruppe erfolgt;
 - die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat oder
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.
- 11.3 Auftragnehmer darf die Zusammenarbeit weder ausdrücklich noch umschreibend als Referenz gegenüber Dritten verwenden.

12. Compliance

- 12.1 Auftragnehmer gewährleistet, dass in dem eigenen Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen sowie aller sich aus US-amerikanischen, europäischen und sonstigen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen. Insbesondere verpflichtet sich Auftragnehmer, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und diese schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Soweit Auftragnehmer im Auftrag von PreZero personenbezogene Daten verarbeitet, sind die Parteien verpflichtet, vorab eine Zusatzvereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten dieser Auftragsverarbeitung zu regeln sind.
- 12.2 Auftragnehmer erklärt, dass eigenes und von Subunternehmern eingesetztes Personal in keiner der Sanktionslisten gemäß VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen) bzw. vergleichbaren (insbesondere US-amerikanischen) oder diese ersetzenden Listen, in ihren jeweils gültigen

Fassungen, geführt wird und dass Auftragnehmer und Subunternehmer von Auftragnehmer auch kein solches Personal einsetzen werden.

- 12.3 Auftragnehmer sieht von jeglichen Zuwendungen und Geschenken an Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen von PreZero sowie jeweils diesen nahestehenden Personen ab.
- 12.4 Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. 12.1 bis 12.3 berechtigt PreZero insbesondere, Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 12.5 Auftragnehmer wird es PreZero ermöglichen, die Einhaltung der Regelungen der Ziff. 12.1 bis 12.4 selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen. Hierfür erteilt Auftragnehmer auf Anfragen von PreZero unverzüglich Auskunft, stellt sämtliche erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen) unverzüglich zur Verfügung und ermöglicht PreZero bzw. dem Dritten nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen des Betriebs von Auftragnehmer. Auftragnehmer lässt sich von Subunternehmern, die für die Leistungserbringung gegenüber PreZero eingesetzt werden, entsprechende Prüfungsrechte auch zugunsten von PreZero einräumen.

13. Einhaltung sozialer, menschenrechtsbezogener und ökologischer Standards

13.1 Die Einhaltung international anerkannter sozialer, menschenrechtsbezogener und ökologischer Mindeststandards durch Auftragnehmer ist eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Daher sichert Auftragnehmer zu,

- a) bei der Geschäftstätigkeit im Sinne eines Mindeststandards insbesondere die im Code of Conduct der Unternehmen der Schwarz Gruppe (siehe Anlage zu diesen AEB) niedergelegten Regelungen einzuhalten. Dazu gehören auch die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die PreZero im Hinblick auf gesetzliche Forderungen aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Code of Conduct formuliert. Auftragnehmer erkennt die im Code of Conduct niedergelegten Regelungen als Vertragsgrundlage an;
- b) die Regelungen des Code of Conduct entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen;
- c) ein betriebsinternes Meldewesen für Verletzungen des Code of Conduct einzurichten und Mitarbeiter, die dieses nutzen nicht deswegen zu disziplinieren oder zu benachteiligen;
- d) von PreZero eingerichtete Beschwerdeverfahren auf Verlangen von PreZero an die eigenen Mitarbeiter und die Mitarbeiter von Nachunternehmern durch geeignete, gegebenenfalls von PreZero vorgegebene, mögliche und zumutbare Maßnahmen bekannt zu machen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung von sozialen, menschenrechtsbezogenen und ökologischen Risiken sowie gesetzlichen Anforderungen kann die Notwendigkeit für Anpassungen des Code of Conduct durch PreZero entstehen. In diesem Fall übersendet PreZero den neuen Code of Conduct an Auftragnehmer. Widerspricht Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des neuen Code of Conduct schriftlich, gilt der neue Code of Conduct als genehmigt und wird anstelle des bisherigen Code of Conduct Teil des Vertrags. PreZero wird Auftragnehmer mit Übersendung des neuen Code of Conduct auf die Frist zu Abgabe des Widerspruchs und die Bedeutung der Abgabe und der Nichtabgabe des Widerspruchs besonders hinweisen. Auf Verlangen von PreZero ist Auftragnehmer darüber hinaus verpflichtet, über die Vereinbarung ergänzender Regelungen, die zum Schutz von sozialen, menschenrechtsbezogenen oder ökologischen Belangen notwendig erscheinen, mit PreZero Verhandlungen zu führen.

13.2 Auftragnehmer hat die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter jährlich mit der über <https://prezero.de/ueber-prezero/unternehmen/schulung-fuer-geschaeftpartner> zur Verfügung gestellten oder einer gleichwertigen Schulung zu schulen. Auf Verlangen von PreZero wird Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass Mitarbeiter von Auftragnehmer an ergänzenden Schulungen teilnehmen, über welche PreZero risikobasiert entscheidet.

13.3 Bei einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung des Code of Conduct im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette von Auftragnehmer verpflichtet sich Auftragnehmer,

- a) dies PreZero unverzüglich mitzuteilen, sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verletzung handelt. Die Mitteilungspflicht gilt bereits bei Kenntnis von Anhaltspunkten, die auf eine Verletzung hindeuten. Auf Verlangen hat Auftragnehmer schriftlich Auskunft zu Verletzungen zu erteilen. Die Auskunft muss eine detaillierte Beschreibung der Verletzung, der beteiligten Personen sowie der eingetretenen oder möglichen Folgen der Verletzung (z. B. behördliche Maßnahmen) enthalten. Auftragnehmer wirkt bei Aufklärungsmaßnahmen bezüglich einer Verletzung mit. Die Mitteilung erfolgt, unter Wahrung der berechtigten Interessen von Auftragnehmer sowie unter Beachtung der Rechte von Mitarbeitern, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen;
- b) unverzüglich alles Mögliche zu unternehmen, um diese Verletzung schnellstmöglich zu beenden bzw. zu verhindern oder, sofern eine Beendigung oder Verhinderung nicht möglich ist, zumindest das Ausmaß der Verletzung zu minimieren;
- c) auf Verlangen von PreZero ein von PreZero erstelltes Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung umzusetzen;

- d) auf Verlangen von PreZero, gemeinsam mit PreZero einen Plan zur Beendigung, Minimierung oder Verhinderung der Verletzung zu erarbeiten und umzusetzen.
- 13.4 PreZero ist berechtigt, die Einhaltung des Code of Conduct risikobasiert und in angemessenem Umfang zu überprüfen. Dazu wird Auftragnehmer auf Verlangen von PreZero sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und PreZero Vorortbesichtigungen des Betriebs von Auftragnehmer ermöglichen. PreZero kann auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Auftragnehmer werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Verlangen lässt sich Auftragnehmer von Nachunternehmern, die für die Leistungserbringung eingesetzt werden, zugunsten von PreZero entsprechende Prüfungsrechte einräumen.
- 13.5 Eine Verletzung der Pflichten aus Ziff. 13.1 bis 13.3 berechtigt PreZero insbesondere, Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Beseitigung der Verletzung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Verletzung schwerwiegend ist. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung ist PreZero gegenüber Auftragnehmer nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.
- 13.6 Dieser Klausel entgegenstehende, zwingende Regelungen nach nationalem Recht, insbesondere nach der RL (EU) 2019/633 (sog. UTP-Richtlinie) und ihrer nationalen Umsetzungsgesetze, bleiben unberührt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) von drei gemäß der ICC-Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten endgültig entschieden. Das beschleunigte Verfahren findet keine Anwendung. Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Anlage **Code of Conduct der Unternehmen der Schwarz Gruppe für Geschäftspartner**

Präambel

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe mit ihren Handelssparten Kaufland und Lidl, ihrer Umweltsparte PreZero sowie der Schwarz Produktion, den Schwarz Dienstleistungen, der Schwarz IT, der Schwarz Digital und den weiteren Gesellschaften legen großen Wert auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit. Sie sind sich ihrer Verantwortung in der gesamten Lieferkette bewusst, insbesondere ihrer Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten, Sozial- und Umweltstandards.

Dieser Code of Conduct für Geschäftspartner* beschreibt die grundlegenden Prinzipien für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die die Sparten der Schwarz Gruppe an ihre Geschäftspartner richten.

Die enthaltenen Prinzipien stellen Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen dar. Der Code of Conduct basiert auf den nachfolgend aufgeführten internationalen Leitsätzen und Prinzipien:

- Internationale Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- die zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)

Die nationalen und sonstigen maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, die jeweils in den Ländern der Geschäftstätigkeit gelten sowie die in diesem Code of Conduct enthaltenen Prinzipien sind einzuhalten. Von allen geltenden Regelungen ist stets die zur Verwirklichung des Schutzzwecks am besten geeignete maßgeblich.

Die aus den Prinzipien abgeleiteten Standards werden im Folgenden behandelt. Ihre Umsetzung und Begleitung sind durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren sicherzustellen.

Bestechung, Bestechlichkeit und sonstige Formen von Korruption sind verboten. Der Geschäftspartner hält darüber hinaus sämtliche für seine Branche einschlägigen beruflichen Standards ein.

1. Arbeit

1.1 Diskriminierungsverbot

Der Geschäftspartner hat die Kriterien Gleichstellung und Chancengleichheit für seine Arbeitnehmer sicherzustellen sowie jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen. Dabei ist das gesamte Beschäftigungsverhältnis in Betracht zu ziehen, insbesondere Einstellung, Ausbildung, Weiterbildung, Vergütung, Beförderung, Kündigung, Ruhestand sowie Disziplinarmaßnahmen. Niemand darf aufgrund seines Alters, einer Behinderung, seiner ethnischen Herkunft, seines Familienstands, seines Geschlechts, seiner Hautfarbe, einer

Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, seiner Nationalität, einer politischen Überzeugung, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner sexuellen Orientierung, einer Schwangerschaft, seines sozialen Hintergrunds, anderer persönlicher Merkmale oder anderer sachlich nicht gerechtfertigter Umstände diskriminiert und benachteiligt werden. Der Geschäftspartner unterbindet darüber hinaus jede Form von Diskriminierung und geht aktiv dagegen vor.

1.2 Faire Behandlung

Der Geschäftspartner trägt dafür Sorge, dass am Arbeitsplatz niemand einer groben oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt ist. Dazu gehören insbesondere sexuelle Belästigung, körperliche Bestrafung, geistige und körperliche Nötigung, Beleidigungen und die Beschimpfung von Mitarbeitern. Mitarbeitern darf auch nicht mit solchem Verhalten gedroht werden.

1.3 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Der Geschäftspartner setzt keine Zwangsarbeit ein. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe, verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Der Geschäftspartner beachtet das Verbot moderner Sklaverei sowie aller anderen sklavenähnlichen Praktiken. Dazu zählen auch Leibeigenschaft oder andere Formen von Machtausübung bzw. Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigungen.

Des Weiteren respektiert der Geschäftspartner das Kündigungsrecht seiner Mitarbeiter.

1.4 Kinderarbeit und Schutz Minderjähriger

Sämtliche Formen von Kinderarbeit sind verboten.

Nationale Regelungen sowie internationale Standards zum Schutz Minderjähriger sind einzuhalten. Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter liegen, mit dem die gesetzliche Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen Mitarbeiter jünger als 15 Jahre alt sein (bzw. 14 Jahre, wenn nationales Recht gemäß ILO-Übereinkommen 138 dies zulässt). Zudem dürfen Jugendliche bis 18 Jahre keine Nachtarbeit verrichten.

1.5 Löhne und Arbeitszeiten

Der Geschäftspartner beachtet alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards zu Löhnen und Arbeitszeiten. Die Löhne und sonstigen Zuwendungen müssen mindestens den gesetzlichen Regelungen und den Standards der örtlichen Fertigungswirtschaft entsprechen. Sie sind klar zu definieren und regelmäßig sowie vollständig auszuzahlen bzw. zu leisten. Die Zahlung von Löhnen und sonstigen Zuwendungen, welche die Lebenshaltungskosten decken, soweit die gesetzlichen Mindestlöhne hierfür zu gering sind, muss die Zielsetzung sein. Abzüge für Sachleistungen sind nur in geringem Umfang und nur in angemessenem Verhältnis zum Wert der Sachleistung zulässig. Der Geschäftspartner zahlt die gesetzlichen Sozialleistungen und den Mitarbeitern nach nationalem Recht zustehende Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, Überstundenzuschläge und bezahlter Urlaub).

Darüber hinaus ist die Zusammensetzung der Vergütung den Mitarbeitern regelmäßig und in verständlicher Form mitzuteilen. Die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen sind in Textform festzuhalten und dem Mitarbeiter in Form eines Arbeitsvertrags auszuhändigen. Der Geschäftspartner nimmt grundsätzlich keinen Einbehalt für Arbeitsmittel vor.

Mitarbeiter arbeiten nicht länger als die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten es erlauben und legen die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen ein. Gesetzlich geregelte Ruhetage werden eingehalten. Darüber hinaus darf von den Mitarbeitern nicht gefordert werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche und inklusive Überstunden

nicht mehr als 60 Stunden pro Woche zu arbeiten. Eine Mehrarbeit muss gemäß nationalem Recht separat vergütet oder durch Freizeit abgegolten werden. Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.

1.6 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner gewährleistet das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Mitarbeiter haben das Recht, sich gemäß den einschlägigen Gesetzen zu versammeln sowie Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen zu gründen oder sich diesen anzuschließen. Mitarbeiter haben darüber hinaus das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie gesetzlich vorgesehene Streikrechte zur Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen.

Die Geltendmachung dieser Rechte darf auf keinen Fall mit Repressalien geahndet werden.

1.7 Sicherheit und Gesundheit

Der Geschäftspartner sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung, die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsstandards, das Vorhandensein ausreichender Schutzmaßnahmen und von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger geistiger und körperlicher Ermüdung. Arbeitsplätze und Arbeitseinrichtungen müssen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Jegliche Verletzung von grundlegenden Menschenrechten am Arbeitsplatz und in betrieblichen Einrichtungen ist verboten. Zudem sind vor allem Anforderungen des Brandschutzes und der Notfallversorgung einzuhalten.

Insbesondere Jugendliche bis 18 Jahre sollen keinen gefährlichen, unsicheren oder ungesunden Umständen ausgesetzt werden, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden. Mitarbeiter sollen über eine den Anforderungen der Tätigkeit entsprechende Befähigung verfügen und regelmäßig zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult werden. An den Arbeitsplätzen ist zudem für eine hinreichende Sauberkeit zu sorgen. Stellt der Geschäftspartner Mitarbeitern Unterkünfte, gelten für diese entsprechend die gleichen Anforderungen.

Es ist ein Beauftragter für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu bestimmen, der für die Einführung und Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz verantwortlich ist.

1.8 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen müssen im Rahmen von nationalem Recht sowie der international anerkannten Menschenrechte erfolgen. Jede unangemessene Disziplinarmaßnahme ist zu unterlassen, wie insbesondere der Einbehalt von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (z. B. Ausweise) und das Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen.

Der Geschäftspartner stellt angemessene Kontroll- und Unterweisungsmaßnahmen beim Einsatz privater Sicherheitskräfte sicher, insbesondere zur Verhinderung von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen, Verletzungen von Leib und Leben sowie von Beeinträchtigungen der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.

1.9 Landrechte

Der Geschäftspartner achtet die vorherrschenden Landrechte und unterlässt jede widerrechtliche Zwangsräumung und jeden widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer oder mehrerer Personen sichert, insbesondere beim Erwerb oder bei der Bebauung.

2. Umwelt

2.1. Umweltschutzgesetze

Der Geschäftspartner hält die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen ein und beachtet die Verbote aus den oben aufgeführten umweltbezogenen Übereinkommen im Hinblick auf Quecksilber, persistente organische Schadstoffe und gefährliche Abfälle.

Der Betrieb des Geschäftspartners genügt den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Immissions- und Wasserschutzes. Sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrstoffen werden vom Geschäftspartner eingehalten. Das betrifft insbesondere die Lagerung von und den Umgang mit Gefahrstoffen und deren Entsorgung. Die Mitarbeiter sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu unterrichten.

2.2 Ressourcen und Umweltbelastungen

Der Geschäftspartner verursacht keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch, wodurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, der Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder die Gesundheit einer oder mehrerer Personen geschädigt werden könnten.

Weitere Umweltbelastungen sind, soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, zu vermeiden oder jedenfalls zu vermindern. Umwelt- und Klimaschutz sowie die Förderung von Biodiversität sind eine kontinuierliche Aufgabe, der nur durch eine stetige Verbesserung des Schutzniveaus durch die permanente Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und durch Abfallreduzierung nachgekommen werden kann. Der Geschäftspartner unternimmt hierfür im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen.

3. Einhaltung

3.1 Umsetzung entlang der Lieferkette

Der Geschäftspartner sichert zu, die Regelungen dieses Code of Conducts entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.

3.2 Meldewesen

Der Geschäftspartner richtet ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen die in diesem Code of Conduct niedergelegten Standards ein; Mitarbeiter, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden.

3.3 Abhilfe

Bei einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung des Code of Conducts im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette des Geschäftspartners verpflichtet sich der Geschäftspartner,

1. unverzüglich alles Mögliche zu unternehmen, um diese Verletzung schnellstmöglich zu beenden, zu verhindern oder zumindest das Ausmaß der Verletzung zu minimieren;
2. auf Verlangen der Unternehmen der Schwarz Gruppe ein von diesen erstelltes Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung umzusetzen;
3. auf Verlangen der Unternehmen der Schwarz Gruppe, gemeinsam mit dieser einen Plan zur Beendigung, Verhinderung oder Minimierung der Verletzung zu erarbeiten und umzusetzen.

3.4 Audits

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe sind berechtigt, die Einhaltung dieses Code of Conducts risikobasiert und in angemessenem Umfang zu überprüfen. Dazu wird der Geschäftspartner auf Anforderung der Unternehmen der Schwarz Gruppe sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und den Unternehmen der Schwarz Gruppe nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen des Betriebs des Geschäftspartners ermöglichen. Die Unternehmen der Schwarz Gruppe können auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Geschäftspartners werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anforderung lässt sich der Geschäftspartner von Nachunternehmern, die für die Leistungserbringung eingesetzt werden, zugunsten der Unternehmen der Schwarz Gruppe entsprechende Prüfungsrechte einräumen.

3.5 Beendigung

Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Code of Conduct berechtigt die Unternehmen der Schwarz Gruppe insbesondere, dem Geschäftspartner eine angemessene Frist für die Beseitigung der Verletzung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Verletzung schwerwiegend ist. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung sind die Unternehmen der Schwarz Gruppe gegenüber dem Geschäftspartner nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.

Code of Conduct V.2.0 | Stand Juni 2023

* Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit ist keine Benachteiligung der anderen Geschlechter verbunden.